



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.722584 / 322.3-12/2015/00003

Weisung

An die	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerischen Vertretungen im Ausland• Ausländerbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel und Thun
Ort, Datum	Bern-Wabern, 25. Juni 2012 (Stand am 1. Juli 2018)
Nr.	322.3-12

Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug : DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Beschleunigung des Verfahrens zur Prüfung von Einreisegesuchen im Hinblick auf einen Familiennachzug wird die Weisung vom 15. März 2010 mit einem neuen Absatz f. ergänzt. Das beschleunigte Verfahren stellt eine Alternative zum ordentlichen Verfahren dar und kann nur mit Zustimmung des Antragstellers durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt analog dem Verfahren zur Prüfung der Echtheit von Personenstandsdaten im Zivilstandsverfahren.

Vorgängig sei auf Folgendes hingewiesen:

1. Mitwirkungspflicht

Gemäss Artikel 90 AuG sind die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach dem AuG beteiligte Dritte verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen, die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen, sowie gültige und anerkannte Ausweispapiere beschaffen (vgl. Art. 13 Abs. 1 AuG) oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist insofern von grosser Bedeutung, als die Eintragung eines Abstammungsverhältnisses in den Zivilstandsregistern bzw. dessen Aufhebung für die schweizerischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich ist¹.

¹ Beweiskraft öffentlicher Register nach Artikel 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

2. Feststellung der Identität

In Artikel 102 AuG ist vorgesehen, dass zur Feststellung der Identität bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren von Ausländerinnen oder Ausländern biometrische Daten erhoben werden können. Der Artikel wird ergänzt durch Artikel 87 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der festlegt, dass die zuständigen Behörden zusätzlich zu den Fingerabdrücken und Fotos DNA-Profile gemäss Artikel 33 GUMG erheben können.

3. DNA-Profile

Gemäss dem Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) kann die zuständige Behörde die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig machen, wenn in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person bestehen, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen (Art. 33 Abs. 1 GUMG). Im Ausländerrecht wird dabei auf die Fälle abgezielt, in denen die in den vorgewiesenen Dokumenten dargebrachte familiäre Beziehung zweifelhaft erscheint. Dies trifft insbesondere auf Länder mit einem wenig ausgebauten, wenig zuverlässigen (z. B. aufgrund von Korruption) oder nicht vorhandenen Zivilstandswesen zu. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist der Rückgriff auf DNA-Tests demnach zulässig, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen (Art. 33 Abs. 2 GUMG). Ein DNA-Test ist nicht sehr störend (Wangenschleimhautabstrich) und darf zu keinem anderen Zweck eingesetzt werden. Wird das Gesuch um Familiennachzug vom Vater und von der Mutter eingereicht, kann die Analyse ausserdem auf die Mutter und das Kind beschränkt werden. Zudem gelten für die Erstellung von DNA-Profilen im Rahmen der Prüfung von Einreisegesuchen im Hinblick auf einen Familiennachzug die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

4. Zweifelhafte Fälle

Der DNA-Test darf in sämtlichen zweifelhaften Fällen vorgeschlagen werden. Es ist hingegen nicht möglich, generell und von vornherein anzuordnen, dass sich sämtliche Angehörigen eines als kritisch eingestuftes Staates einem Test unterziehen müssen. Durch diese Vorgehensweise würde er für ein bestimmtes Land systematisch und obligatorisch, ohne dass vorgängig überprüft würde, ob begründete Zweifel bestehen und ob sich diese nicht auf andere Weise ausräumen lassen. Demgegenüber würde eine Liste mit Staaten die Möglichkeit des Rückgriffs auf DNA-Tests im Fall von Staatsangehörigen aus Ländern mit häufig missbräuchlichen Gesuchen einschränken, erweist sich ein DNA-Test doch bisweilen als einziges sicheres Instrument zur Überprüfung der Identität einer ausländischen Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Eine Liste mit den als kritisch² erachteten Staaten ist dementsprechend nicht mehr gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang erlassen wir die folgenden

WEISUNGEN

² Siehe Weisungen des BFM vom 30. September 2004 und vom 1. Dezember 2005.

1. Ausländerrecht

1.1 Prüfung von Gesuchen um Familiennachzug

- a) Gesuche um Familiennachzug von Ehegatten und Kindern unter achtzehn Jahren werden behandelt, wenn die um Familiennachzug ersuchenden Personen – allenfalls zusammen mit ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern – unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und vom Aufenthaltsort des sorgeberechtigten Elternteils persönlich vorsprechen. Die gesuchstellenden Personen haben dabei die notwendigen Zivilstandsurkunden vorzulegen.
- b) Die Auslandvertretung hat in einem summarischen Verfahren zu prüfen, ob die Einreisebedingungen erfüllt sind (Vollständigkeit der Angaben, gültiger Reisepass, Kontrolle der Urkunden ohne aufwendige Dokumentenprüfungen). Danach leitet sie das Gesuch mit den relevanten Urkunden an die kantonale Ausländerbehörde weiter.
- c) Erachtet sie dies als notwendig, verfasst die Auslandvertretung eine Stellungnahme, in der sie auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes oder des betreffenden Falles hinweist (Indizien für eine Scheinehe, für Käuflichkeit oder Fälschung der Urkunden, für Menschen- oder Kinderhandel oder Hinweise auf andere Umstände, die für die Auslandvertretung aufgrund ihrer Ortskenntnisse entscheidend sind). Sie kann ergänzend eine Empfehlung zuhanden der kantonalen Ausländerbehörde abgeben, ob eine Dokumentenüberprüfung oder ein DNA-Test angezeigt ist. Sie teilt mit, wie hoch die Kosten für eine Überprüfung der Zivilstandsdokumente und/oder einen DNA-Test in Schweizer Franken zu stehen kommen.
- d) Die kantonale Ausländerbehörde wartet den Eingang des Visumgesuchs mit der Stellungnahme und der Empfehlung der Auslandvertretung ab, bevor sie prüft, ob die Voraussetzungen für den Familiennachzug in der Schweiz erfüllt sind (finanzielle Mittel, Wohnung, Verhalten der bereits in der Schweiz lebenden Personen). Sofern das Gesuch in dieser Phase des Verfahrens nicht bereits aus anderen Gründen abgelehnt werden muss, entscheidet sie auf dieser Grundlage darüber, ob weitere Abklärungen im Ausland durchzuführen sind (Dokumentenüberprüfung, Einsatz einer Vertrauensanwältin oder eines Vertrauensanwalts, DNA-Test usw.).
- e) Ist dies der Fall, erhebt sie bei den in der Schweiz lebenden Familienangehörigen einen angemessenen Kostenvorschuss, der auch allfällige Auslagen deckt, und weist darauf hin, dass die Prüfung des Gesuchs um Familiennachzug erst nach Bezahlung des Vorschusses in bar weitergeführt wird³. Nach Bezahlung der Gebühren nimmt die kantonale Ausländerbehörde Kontakt mit der Auslandvertretung auf, welche die vor Ort erforderlichen Schritte unternimmt. Eine entsprechende Notiz mit praktischen Informationen über die Erfassung von DNA-Profilen zuhanden der Vertretungen ist diesem Schreiben beigelegt. Das Ergebnis der Abklärungen wird darauf der zuständigen kantonalen Behörde mitgeteilt, die in der Folge über das Gesuch um eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung befindet. Die Kosten dieses Verfahrens werden dem Kanton mittels Belastung des Kontos „SEM Allgemein 112440“ in Rechnung gestellt.
- f) Um die Prüfung von Einreisegesuchen im Hinblick auf einen Familiennachzug zu beschleunigen, können die Betroffenen von sich aus die Auslandvertretung mit der vertieften Überprüfung ihrer Dokumente beauftragen (sog. **freiwillige Echtheitsüberprüfung**). In diesem Fall verlangt die Auslandvertretung den erforderlichen Kostenvorschuss. Sie macht die Betroffenen darauf aufmerksam, dass ihnen die Identität des Vertrauensanwaltes (oder jeglicher anderer Person, die mit den Nachforschungen betraut wird) nicht bekanntgegeben werden kann und die anfallenden Kosten in keinem Fall zurückerstattet werden können. Das Ergebnis der Überprüfung ist für die zuständige kantonale Behörde in keiner Weise bindend, d.h. die kantonale Migrationsbehörde bleibt frei, zusätzliche

³ Art. 6 und 10 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV)

Abklärungen zu verlangen. Es wird empfohlen, die Betroffenen eine schriftliche Erklärung unterschreiben zu lassen, mit der sie die Bedingungen der freiwilligen Echtheitsüberprüfung akzeptieren. Das Einreisegesuch wird mit dem Vermerk "Zivilstandsdokumente in Überprüfung" an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weitergeleitet. Nach Abschluss der Überprüfung werden die restlichen Dokumente nachgereicht.

1.2 Prüfung der Zivilstandsurkunden

Das Ergebnis eines DNA-Tests kann Auswirkungen auf die Abstammung und/oder die Identität haben, welche wiederum Folgen für die Zivilstandsregister haben. Die Vorschriften des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen gelten für die Überprüfung von Dokumenten im Hinblick auf die Registrierung im schweizerischen Zivilstandsregister. Sind diese Vorschriften eingehalten und steht fest, dass die Urkunden in Ordnung sind, gilt diese Feststellung auch für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren, es sei denn, es lägen klare Hinweise für ein missbräuchliches Verhalten vor (z. B. klare Indizien für eine Scheinehe). Denn nach Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist die Eintragung eines Abstammungsverhältnisses in den schweizerischen Zivilstandsregistern bzw. dessen Aufhebung für die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich. Letztere weisen die Zivilstandsbehörden zur eventuellen Berichtigung auf diesbezügliche Fehler hin (vgl. Art. 42 ZGB).

2. Asylrecht

2.1 Prüfung der Gesuche um Familiennachzug

- a) Das SEM kann Personen, die die Voraussetzungen für den Familiennachzug (Art. 51 AsylG) erfüllen, eine Bewilligung für die Einreise in die Schweiz erteilen. Gemäss Asylgesetzgebung hängt die Erteilung einer solchen Bewilligung nicht von der Beschaffung zuverlässiger Identitätspapiere oder anderer Mittel zum Identitätsnachweis ab. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betroffenen die Verwandtschaft zwischen dem anerkannten Flüchtling und den Familienmitgliedern, für die um Familiennachzug ersucht wird, zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Andernfalls wird die Familienzusammenführung abgelehnt.
- b) Erteilt das SEM die Einreisebewilligung, ist die schweizerische Vertretung im Ausland befugt, den betreffenden Personen ein Einreisevisum auszustellen, sofern diese Personen ihre Identität nachweisen.
- c) Bestehen begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer gesuchstellenden Person, die sich nicht auf andere Weise ausräumen lassen, so kann die Erteilung einer Bewilligung von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig gemacht werden. Dafür ist die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich, und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist einzuhalten (Art. 33 GUMG)⁴. Hegt die schweizerische Vertretung Zweifel betreffend die Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers, nachdem das SEM die Erteilung der Einreisebewilligung verfügt hat, informiert sie die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter des SEM, die oder der die Verfügung erlassen hat, über ihre Gründe für die Zweifel.
- d) Liegt keine neue Tatsache vor, darf sich die schweizerische Vertretung jedoch nicht auf Grundlage ihrer Einschätzung in Bezug auf die Informationen, die bereits aus dem Asyl-dossier hervorgehen, über die Einschätzung des SEM hinwegsetzen. Sie darf auch nicht systematisch weitere Abklärungen vornehmen. Sie hat sich dabei an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten.

⁴ Siehe ebenfalls Ziffer 4 dieser Weisungen.

3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 9. Juli 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 15. März 2010.

Freundliche Grüsse
Staatssekretariat für Migration SEM



Reto Hüsler
Chef der Abteilung Einreise

Kopien an:

alle Adressaten der Weisungen Visa
alle Adressaten der Weisungen Grenze

Beilagen

Begleitnotiz zuhanden der Vertretungen im Ausland